

Wechsel in der liechtensteinischen Regierung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wechsel in der liechtensteinischen Regierung

Seine Durchlaucht der Landesfürst empfing am Montag, dem 25. Januar 1971 Herrn Regierungsrat Cyrill Büchel, welcher den Fürsten um Enthebung von dem Amte eines Regierungsrates ersuchte. Herr Regierungsrat Büchel begründete diesen Schritt mit Arbeitsüberlastung.

Seine Durchlaucht hat dieses Ersuchen zur Kenntnis genommen, dem scheidenden Regierungsrat seinen Dank für die dem Lande geleisteten Dienste ausgesprochen und ihn ersucht, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amte zu bleiben.

Inzwischen ist Herr Dr. Walter Oehry, Jurist, Bürger von Mauren mit Wohnsitz in Bendern zum neuen Regierungsrat und als Nachfolger von Herrn Regierungsrat Büchel ernannt worden. Wir gratulieren Herrn Dr. Oehry auch an dieser Stelle herzlich zur Wahl in dieses hohe Amt und wünschen ihm eine erfolgreiche Tätigkeit.

Revision des Postvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein

In den Verhandlungen zur Revision des Postvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind sich Mitte Februar in Vaduz die Delegationen einig geworden, dass die Schweizerischen PTT-Betriebe auch weiterhin die Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein besorgen sollen. Die dabei erbrachten Leistungen sollen vom Fürstentum Liechtenstein angemessen vergütet werden. Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter Diez, Chef der Rechtsabteilung des Eidgenössischen Politischen Departements, die liechtensteinische unter derjenigen von Regierungschefstellvertreter Dr. Kieber.

Die Schweiz hatte bisher in Liechtenstein das Post-, Telefon-, Telegraf- und Fernsehregal ausgeübt. Von liechtensteinischer Seite wurde jedoch der Wunsch geäußert, dem neuen Vertrag sei eine Regelung zugrunde zu legen, bei der die Regierung des Fürstentums Liechtenstein kraft eigenem Regalrechts die erforderlichen Konzeptionen und Bewilligungen erteilen und die dafür anfallenden Gebühren einziehen würde. Dabei kämen grundsätzlich die schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung.

Wie das EPD mitteilt, haben die Besprechungen ergeben, dass sich bezüglich des Postregals wie auch bei der Besorgung des Telefon- und Telegrafendienstes aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine besonderen Schwierigkeiten ergeben sollten. Das gleiche gelte auch für die Radio- und Fernsehempfangskonzessionen. Man war sich einig, dass die PTT-Dienste für den auf diesem Gebiet geleisteten technischen und administrativen Aufwand angemessen zu entschädigen seien.

Bezüglich der Programme und ihrer Kosten wird sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein direkt mit der dafür zuständigen Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft in Verbindung setzen. Auch die Konzessionierung von Sendeanlagen, die keine für die Öffentlichkeit bestimmten eigenen Programme verbreiten, wie zum Beispiel Sprechfunkanlagen, Amateursender usw. liesse sich befriedigend lösen,